

Satzung der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung

vom 3. Dezember 2003 (HÄBL 1/2004, S. 53-54),
geändert am 5. Dezember 2007 (HÄBL 1/2008, S. 49-50),
am 25. Mai 2011 (HÄBL 7/2011, S. 449), am 28. November 2012 (HÄBL 1/2013, S. 55)
und am 10. September 2014 (HÄBL 10/2014, S. 601), zuletzt geändert am 26. März 2019 (HÄBL 5/2019, S.334)

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung ist eine Einrichtung der Landesärztekammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - (2) Die Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung setzt sich zum Ziel, entsprechend der Aufgabe der Landesärztekammer Hessen, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen zu fördern, um ihre fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit zugunsten der Patienten durch Fortbildung kontinuierlich zu aktualisieren und zu festigen. Sie führt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch.
 - (3) Die Akademie ist dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Fort- und Weiterbildung mit interdisziplinärer Problemdarstellung und -lösung verpflichtet. Dazu gehören auch Fortbildungsangebote, die die ethischen und kulturellen Aspekte in der Medizin berücksichtigen.
- b) den vom Vorstand vorgelegten Jahresrahmenplan der geplanten Veranstaltungen sowie wesentliche Änderungen und Abweichungen hiervon,
 - c) den Entgeltrahmen für die einzelnen Veranstaltungen oder Gruppen von Veranstaltungen,
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Der ehrenamtliche Vorstand der Akademie setzt sich aus zehn Ärzten zusammen: einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sieben Beisitzern. Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Jeweils zwei Beisitzer werden von dem Präsidium der Landesärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen benannt und bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Um die Interessen der gesamten hessischen Ärzteschaft vertreten zu können, soll der stationäre (Universitätskrankenhäuser, akademische Lehrkrankenhäuser, Krankenhäuser) und der ambulante Bereich vertreten sein. Die Amtsdauer des Vorstands entspricht der der Delegiertenversammlung und beginnt am 1. Juli des auf die Wahl zur Delegiertenversammlung nachfolgenden Jahres. Bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Bestätigung für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Delegiertenversammlung.

§ 2 Organe

Organe der Akademie sind:

- die Delegiertenversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand der Akademie.

§ 3 Aufgaben der Organe

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
 - a) grundsätzliche Fragen der Akademie und Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die vorläufige Beschlussfassung des Präsidiums (§ 5 Absatz 4),
 - d) den Haushalt der Akademie,
 - e) die Auflösung der Akademie, mit Zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Mitglieder der Delegiertenversammlung,
 - f) über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Mitglieder des Vorstandes und des Sachverständigenrats.
 - (2) Das Präsidium wird im Rahmen seiner im Heilberufsgesetz festgelegten Aufgaben für die Akademie tätig.
Es entscheidet insbesondere über:
 - a) die Geschäftsordnung der Akademie im Benehmen mit dem Vorstand,
- a) die Fortbildungscurricula und Kursinhalte festzulegen,
 - b) die Fortbildungsveranstaltungen zu konzipieren und deren Durchführung zu organisieren,
 - c) den Jahresrahmenplan der geplanten Veranstaltungen zu erstellen und dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen,
 - d) das Präsidium fortlaufend über die Einhaltung des Jahresrahmenplanes zu unterrichten, insbesondere diesem wesentliche Veränderungen und Abweichungen zur Entscheidung vorzulegen,
 - e) das Präsidium fortlaufend über die einzelnen Veranstaltungen zu unterrichten und dessen Weisungen umzusetzen,
 - f) im Bedarfsfalle einen Gedankenaustausch mit den Lehrbeauftragten für Allgemeinmedizin an den Hessischen Universitäten zu führen.

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung und Beratung einen Sachverständigenrat bestehend aus Ärzten universitärer Einrichtungen,

anderer Krankenhäuser, der Vertragsärzteschaft, und soweit sinnvoll, anderer wichtiger Bereiche mit Zustimmung des Präsidiums berufen. Der Sachverständigenrat soll im Regelfall eine Größe von 50 Mitgliedern nicht überschreiten.

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und korrespondierende Mitglieder berufen. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

§ 4 Veranstaltungen außerhalb der Akademie

Die Akademie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Veranstaltungen auch in dafür geeigneten Kliniken, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen durchführen oder sich an solchen Veranstaltungen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Ärztin, jeder Arzt, jede Studentin der Medizin und jeder Student der Medizin kann der „Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen“ durch einfache schriftliche Erklärung beitreten.
- (2) Mit dem Eintritt erkennt ein Mitglied die Satzung der Akademie an.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (4) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand der Akademie die Aufnahme in die Akademie ablehnen oder den Ausschluß vorläufig beschließen. Hiergegen kann der Betroffene das Präsidium der Landesärztekammer Hessen anrufen. Eine endgültige Entscheidung hierüber liegt gegebenenfalls bei der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Akademie endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung bis zum 30. November zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung bis zum Ende des auf die Mahnung folgenden Monats die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt hat. Eine erneute Aufnahme in die Akademie kann nur nach Zahlung der noch offenstehenden Mitgliedsbeiträge erfolgen,
 - c) bei gerichtlich festgestellter Berufsunwürdigkeit,
 - d) durch Tod des Mitglieds.
- (6) Endet die Mitgliedschaft, so ist die Urkunde über die Mitgliedschaft zurückzugeben. Erfolgt dies trotz Mahnung nicht, wird sie bei der Landesärztekammer und der Akademie öffentlich für kraftlos erklärt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag; Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mitglieder haben die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Der Vorstand der Akademie schlägt dem Präsidium den Entgeltrahmen für die einzelnen Veranstaltungen oder Gruppen von Veranstaltungen nach Maßgabe des Widmungszweckes der Akademie und angestrebter Kostendeckung zur Entscheidung vor. Der Delegiertenversammlung ist über die Entscheidung zu berichten.

§ 7 (gestrichen) ¹⁾ ²⁾

§ 8 Auflösung

- (1) Die Akademie kann nur durch Beschluß der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das Vermögen auf die Landesärztekammer Hessen über, die in Ansehung des bisherigen Widmungszweckes der Akademie über die Verwendung der Mittel entscheidet.

¹⁾ § 7 gestrichen gem. Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung vom 25. Mai 2011 (HÄBl. 7/2011, S. 449).

²⁾ Gem. Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung vom 25. Mai 2011 (HÄBl. 7/2011, S. 449)
– Übergangsbestimmung –
können Kammerangehörige, die sich nachweislich am 31. Dezember 2011 in der Fortbildung zum Erwerb des Freiwilligen Fortbildungszertifikats nach § 7 der Satzung der Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung befinden, diese nach der bisher gültigen Satzung abschließen und bis spätestens 31. Dezember 2016 das Freiwillige Fortbildungszertifikat erwerben.